

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 1/25

Würzburg, 16.03.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 01.07.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B001, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Gerbrunn

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Gerbrunn	1478/9	Gebäude- und Freifläche	Alte Landstraße 47	0,1175	7260

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eingeschossiges Wohnhaus (Wochenendhaus) mit Nebengebäude,  
Wohnhaus, voll unterkellert, massiv, Baujahr ca. 1979, ca. 108 m<sup>2</sup> Wohn- und Nutzfläche,  
Öl-Zentralheizung, vermutliches Baujahr 1980, austauschbedürftig, Erdaußentanks, Kaminofen,  
ob dieser den Anforderungen zum Immissionsschutz genügt, ist nicht bekannt. Es handelt sich  
dem Charakter nach um ein kleines Einfamilienhaus, jedoch sind die Räume im Kellergeschoss  
gegenwärtig nicht Daueraufenthaltsräume, zum Bewertungsstichtag nicht bewohnt, kein Energie-  
ausweis, Dacheindeckung und Heizung überaltert, hinsichtlich der Erdtanks keine Angabe mög-  
lich, auf die differenzierte Darstellung der Bauschäden sowie Baumängel im Sachverständigen-  
gutachten wird verwiesen, es kann durch die Hanglage zu Schichtenwasser kommen, Außen-  
schwimmbecken, ob eine Mangelhaftigkeit des Beckenkörpers selbst gegeben ist, kann nicht be-  
urteilt werden, ebenso ist keine Angabe zur Funktion der Schwimmbadtechnik möglich,;

## Verkehrswert:

386.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.



### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.